

Anlage 4

zum Vertrag nach § 132b Absatz 1 SGB V Sachliche und Personelle Voraussetzungen nach §§ 2 bis 4

- 1) Der Leistungserbringer hat zur Überprüfung der Voraussetzungen dieses Vertrages folgende Unterlagen vorzulegen:

☐ Nachweis der Gesellschaftsform
☐ Mietvertrag für die Räumlichkeiten (Kopie anliegend)
☐ Aktuelles Führungszeugnis nach § 30 BZRG der vertretungsberechtigten Personen des Soziotherapeutischen Leistungserbringers (z.B. Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen, Vorsitzender Vorstand e.V., Hauptgeschäftsführer e.V.)
☐ Bestätigung des Institutionskennzeichens
Nachweis der beruflichen Voraussetzungen des fachlich verantwortlichen Soziotherapeuten gemäß § 3 a) und b) des Soziotherapievertrags
☐ Aktuelles Führungszeugnis nach § 30 BZRG
☐ Staatliche Anerkennung der Berufsbezeichnung bzw. Urkunde des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie anliegend)
☐ ggf. Nachweis der Studieninhalte bei Studienabschluss mit dem Schwerpunkt „psychiatrische Versorgung“
☐ ggf. Nachweis der Zusatzweiterbildung Fachkrankenpflege Psychiatrie (beglaubigte Kopie anliegend)
☐ Nachweis der soziotherapeutischen/psychiatrischen Berufserfahrung (Kopie/n anliegend)
☐ Arbeitsvertrag, aus dem die Wochenarbeitszeit hervor geht (Kopie anliegend)
Nachweis der beruflichen Voraussetzungen weiterer Mitarbeiter gemäß § 3 c) des Soziotherapievertrags
☐ Staatliche Anerkennung der Berufsbezeichnung (beglaubigte Kopie anliegend)
☐ Nachweis der Zusatzqualifikation von 320 Zeitstunden (Kopie/n anliegend) oder Nachweis der soziotherapeutischen/psychiatrischen Berufserfahrung (Kopie/n anliegend)
☐ Arbeitsvertrag, aus dem die Wochenarbeitszeit hervor geht (Kopie anliegend)
Betriebs- / Berufshaftpflicht
☐ Nachweis des Versicherungsscheins (Kopie anliegend)
Berufsgenossenschaft
☐ Bestätigung der Anmeldung (Kopie anliegend)
Handzeichenliste
☐ Liste der nach § 1 des Rahmenvertrages eingesetzten Soziotherapeuten Qualifikation (Funktion) und Handzeichen – im Original anliegend

1) Weitere Hinweise zu Studienabschlüssen nach § 3a des Soziotherapievertrags

Für die Anerkennung von weiteren bzw. vergleichbaren Studienabschlüssen nach § 3 a) Spiegelstrich 3 ist neben der Studienurkunde der geeignete Nachweis über Studieninhalte zu führen (bspw. Leistungsübersicht der CP-Module, Studienordnung). Inhaltliche Schwerpunkte umfassen die Themenbereiche psychiatrische und/oder sozialpsychiatrische Versorgung und/oder sozialpädagogische Themen- und Handlungsfelder.

2) Weitere Hinweise zur Berufspraxis nach § 3 b) und c) des Soziotherapievertrags

Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären psychiatrischen Versorgung und Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Anerkennung der Berufspraxis von soziotherapeutischen Leistungserbringern nach § 3 b) können bspw. sein:

- psychiatrisches Fachkrankenhaus/ -abteilung
- Tagesklinik
- Psychiatrische Institutsambulanz
- (geronto-) psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Fachangebote
- Psychiatrische Häusliche Krankenpflege
- Besondere Wohnformen
- qualifizierte Assistenz

Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären psychiatrischen Versorgung und Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Anerkennung der einschlägigen psychiatrischen Berufserfahrung von weiteren Mitarbeitern nach § 3 c) können bspw. sein:

- psychiatrisches Fachkrankenhaus/ -abteilung
- Psychiatrische Institutsambulanz
- Psychiatrische Häusliche Krankenpflege
- (geronto-) psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Fachangebote
- sozialpsychiatrische Einrichtungen (Ambulant betreutes Wohnen, Wohnheim u.a.)

3) Weitere Hinweise zur Allgemeinpsychiatrischen Weiterbildung nach § 3 c) des Soziotherapievertrags

Die Zusatzqualifikation von 320 Zeitstunden muss 200 Zeitstunden Theorie (psychiatrische Krankheitslehre, Behandlung und Therapie, Krisenintervention, Sozialpsychiatrisches Netzwerk etc.) und 120 Stunden Praxisanteil in einer o.g. psychiatrischen Einrichtung unter fachlicher Anleitung umfassen.

Themen der zu berücksichtigenden Weiterbildung für Pflegefachkräfte sowie der für die verschiedenen Berufsgruppen notwendigen Fachkenntnisse sind:

- I. Grundlagen der sozialpsychiatrischen Arbeit
- II. Kenntnisse der psychiatrischen Erkrankungen (Entstehung, Erscheinungsbild, Verlauf psychischer Störungen, Behandlungsmethoden)
- III. Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit schwer psychisch Kranken, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen
- IV. Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung und Gruppenarbeit
- V. Lebensweltbezogene Formen der Hilfe
- VI. Kenntnisse über recovery- und handlungsorientierte Methoden und Verfahren
- VII. Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Betreuungsplänen mit Formulierung von Therapiezielen, Dokumentation von Behandlungsverläufen
- VIII. Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Versorgungssystems vor Ort
- IX. Grundkenntnisse in relevanten Sozialrechtsfragen

Pflegefachkräfte, die am 31.03.2021 in einem zugelassen psychiatrischen Fachkrankenpflegedienst in Niedersachsen beschäftigt waren und eine Zusatzqualifikation zur Psychiatrie/Gerontopsychiatrie im Umfang von mind. 200 Zeitstunden erfolgreich abgeschlossen oder sich in der Weiterbildung befanden, besitzen einen Bestandsschutz. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der erforderliche Praxisteil mit einem Umfang von mind. 120 Zeitstunden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im ambulanten psychiatrischen Fachpflegedienst absolviert wurde.